



Vermietung von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers

Fachgruppe der OÖ Beförderungsgewerbe mit PKW
WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4511 | F 05-90909-4519
E pkw@wkoee.at | W wko.at/ooe/taxis
facebook.com/wkoee.transport.verkehr/

Berechtigungsumfang:

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein freies Gewerbe, das unter nachstehendem Sammelgewerbewortlaut angemeldet werden kann:

Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge, eingeschränkt auf den Kraftfahrzeugverleih

Voraussetzungen für die Erteilung des Gewerbes:

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder bei Gegenseitigkeit

Allgemeine Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) sowie Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen.

Zuverlässigkeit:

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Staatsangehörige von Nicht-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

Gewerbebeanmeldung:

Zuständige Behörde zur Erteilung des Gewerbes ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

Unterlagen:

Erforderliche Unterlagen für die Gewerbebeanmeldung:

- Reisepass

Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtigten Geschäftsführer:innen zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtigten Geschäftsführer:innen

Grundlagen:

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Oberösterreich für die Beförderungsgewerbe mit PKW.

Aufgrund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes werden jährlich € 41,80 für die Berechtigung und zusätzlich € 3,60 pro eingesetztes Fahrzeug an Grundumlage vorgeschrieben.

Kraftfahrrechtliche Aspekte:

Die im Kraftfahrzeugverleih eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 22 - zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigung gem. § 37 Abs. 2 lit. C KFG 1967 werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgestellt.

Steuerliche Aspekte:

Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug der kurzfristigen Vermietung ist von der NOVA befreit. Voraussetzung für die Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug nachweislich (Fahrtenbuch) zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der kurzfristigen Vermietung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.